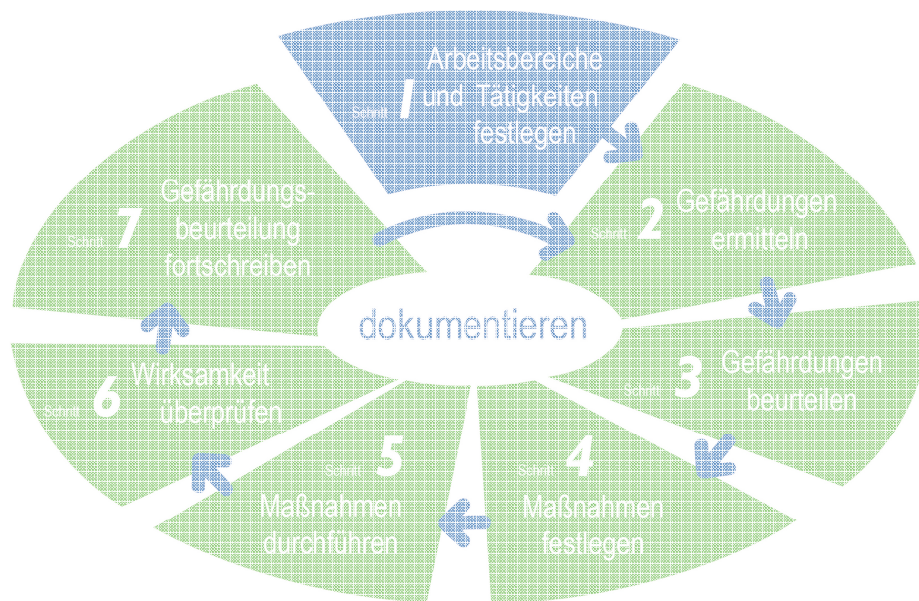




# Gefährdungsbeurteilung - GefahrStoffe -



Eine Gefährdungsbeurteilung wird angemessen durchgeführt <sup>\*)</sup>, wenn

- die betriebliche Gefährdungsbeurteilung im Wesentlichen durchgeführt und zutreffend bewertet wurde,
- Maßnahmen des Arbeitgebers ausreichend und geeignet sind,
- die Wirksamkeitskontrollen durchgeführt werden,
- die Beurteilung aktuell ist und
- die Dokumentation in Form und Inhalt angemessen vorliegt (z. B. auf einer Vorlage der Berufsgenossenschaft oder einer Landesbehörde)

<sup>\*)</sup> Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) sowie des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)



Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle  
Unternehmer/-innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften:  
Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische  
Betreuung (DGUV Vorschrift 2)

*„ .....selbst ist das Unternehmen..... ”*

Dr. med. G. Bandomer, Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg

Telefon 0 40 . 27 80 63 47 Fax 0 40 . 27 80 63 48

betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de

*„ .....selbst ist das Unternehmen..... ”*

In der Unternehmer-SCHULUNG zur alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (gem. DGUV Vorschrift 2, § 2 (4), in Verbindung mit Anlage 3) werden Unternehmer/-innen motiviert und informiert, den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)<sup>1)</sup> im Unternehmen *„selbst in die Hand zu nehmen“*, Gefährdungsbeurteilung(en) durchzuführen und die Mitarbeiter/-innen zu unterweisen bzgl. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und wirtschaftlicher Aspekte (sog. „Alternatives Unternehmer-MODELL“).

© Dr. med. G. Bandomer , 1. Auflage 2016



Kooperationspartner der BGW



BG - zertifizierter Multiplikator BGW, Moderator BG-Verkehr  
für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> AGS bedeutet Arbeitssicherheit und GesundheitsSchutz für die Beschäftigten im Unternehmen (Betrieb/Praxis) am Arbeitsplatz.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rechtliche Grundlagen - Unternehmerpflichten	4
Einleitung	5 - 6
GefahrStoff-Verordnung (GefStoffV)	7
Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS ...)	8
Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: TRGS 400 und TRGS 555: Betriebsanweisungen und Information ....	
TRGS 525: Gefahrstoffe in Bereichen der medizinischen Versorgung	9
Piktogramme nach GefStoffV (alt) / GHS (neu)	10
Schritt 1	11
Schritt 2 / Schritt 3	12
GefahrStoff-Verzeichnis	13
Schritt 4 / Schritt 5	14 - 15
Übersicht: Sicherheitsdatenblatt / Betriebsanweisung	16
Beispiel: Gefährdungsbeurteilung (Schritt 4 / Schritt 5)	17
Schritt 6	18
Schritt 7	19
Gefahrstoff-Erfassungsbogen - alt bis 2017	20
- neu ab 2011	21
Unterweisung(en)	22
Dokumentation der Gefahrstoff-Unterweisung(en)	23
Beispiel Betriebsanweisung Gefahrstoff	24

Die 7 Schritte der Gefährdungsbeurteilung

# Rechtliche und berufsgenossenschaftliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG von 1996, Stand 2013)

Arbeitsstättenverordnung (Stand 2010)

Betriebssicherheitsverordnung (Stand 2015)

Arbeitsstättenregeln (ASR...)

Chemikaliengesetz (ChemG von 1980, Stand 2015)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV von 2010, Stand 2015)

GDA-Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation (Stand 2014)  
(Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS....)

Technische Regel TRGS 525 – Gefahrstoffen in Bereichen der medizinischen Versorgung  
TRGS 400 – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen  
TRGS 500 – Allgemeine Schutzmaßnahmen  
TRGS 555 – Betriebsanweisungen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999, Stand 2014)

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR...)

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention (von 2014)

## Unternehmerpflichten

Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Unterweisung(en) - (jährlich mit schriftl. Bestätigung der unterwiesenen Person)

Betriebsanweisung(en) – für jeden einzelnen Gefahrstoff

Arbeitsplatz- / Tätigkeitsbezogene Einweisung(en)

Arbeitsanweisung

Notfallplan / Störfall

Allgemeine Schutzmaßnahmen, Hygiene-Plan

Desinfektionsmittel (Gefahrstoffe gem. TRGS 525)

Betriebsanweisungen (TRGS 555)

Hautschutzplan

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) - Schutzkleidung

Abfall und Entsorgung

Erste Hilfe - Ersthelfer

Arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV, Anhang Teil 1)

Ermittlung und Veranlassung bedarfsorientierter Betreuung Betriebsarzt (BA) und/oder  
Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi).



# Einleitung 1/2 - - GefahrStoffe

Gefahrstoffe sind Substanzen, die ein „chemisches Gefährdungspotenzial für Mensch oder Umwelt“ haben; dazu gehören auch deren Zubereitungen / Stoffgemische.

Gefahrstoffe sind vom Hersteller mit Gefahrstoffsymbolen (siehe S. 10) gekennzeichnet

Die „7 Schritte“ der klassischen Gefährdungsbeurteilung stellen das „Gerüst“ für eine systematische Gefährdungsbeurteilung dar.



## Schritt

- 1 Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen
- 2 GefahrStoffe ermitteln  
Gefahrstoff-Verzeichnis  
Ersatzstoff-Prüfung vornehmen
- 3 Gefährdung beurteilen  
(Datensicherheitsblatt)
- 4 Maßnahmen festlegen  
Betriebsanweisung - Unterweisung
- 5 Maßnahmen durchführen  
Persönliche Schutz-Ausrüstung bereitstellen
- 6 Wirksamkeit überprüfen
- 7 Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

**Arbeitsschutzgesetz** von 1996, Stand Oktober 2013, *Auszug* .....

·  
·  
·

## § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

# Einleitung 2/2 - - GefahrStoffe

Die Beschäftigten im Gesundheitsdienst kommen in der Regel nicht mit besonders gefährlichen Gefahrstoffen in Kontakt.

Besondere (Arbeitsschutz) Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (auch mit Desinfektionsmitteln - die TRGS 525, Abschnitt 7) erfordern allerdings Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls weitere persönliche Schutzausrüstung(en).

In den erforderlichen Betriebsanweisungen (Gefahrstoffverordnung § 14) sollen (Arbeitsschutz-) Maßnahmen und Verhaltensregeln zu sicheren Arbeitsbedingungen - als Anweisung - aufgeführt werden (siehe auch S. 8).

Zu Betriebsanweisung(en) und Unterweisung(en) siehe auch S. 8 - 9, 22 - 23 und S. 24)

**Abschnitt 1: Zielsetzung, Anwendungsbereich**

§ 1, § 2 Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

**Abschnitt 2: Gefahrstoffinformation**

§ 3 Gefährlichkeitsmerkmale

§ 4, § 5 Einstufung, Kennzeichnung... - Sicherheitsdatenblatt...

**Abschnitt 3: Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten**

§ 6, § 7 Informationsvermittlung und Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen

**Abschnitt 4: Schutzmaßnahmen**

§ 8 - § 12 Allgemeine und Zusätzliche Schutzmaßnahmen

§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten, Betriebsanweisung(en)

⋮

Anhang 1-3

Gefahrstoffe sind Chemikalien, die Mensch und Umwelt schädigen können.

Die GefStoffV schreibt die Kennzeichnungspflicht mit einheitlichen Gefahrstoffsymbolen auf der Verpackung / dem Gebinde vor (**Gefährdungsfaktor 3**, GDA Leitlinie )

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS...) präzisieren die GefStoffV.

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen ist zunächst eine Ersatzstoffprüfung vorzunehmen.

(„Ist mit einem weniger gefährlichen Gefahrstoff/ungefährlicherem Stoff eine gleiche/vergleichbare, erforderliche Wirkung zu erzielen?“)

Wird ein Gefahrstoff verwendet, sind

- Sicherheitsdatenblatt (vom Hersteller/Händler - "Inverkehrbringer") zu beschaffen
- Erfassungsbogen für jeden einzelnen Gefahrstoff anzulegen (Mengenverbrauch und Verwendungszweck sind darin anzugeben)
- Betriebsanweisung zum Umgang mit jedem einzelnen Gefahrstoff und mit Verhaltensregeln für den Fall einer Verletzung/Kontamination zu erstellen
- Gefahrstoff-Verzeichnis anzulegen, das alle Gefahrstoffe im Unternehmen (Betrieb/in der Praxis) auflistet
- jährliche Unterweisungen der Mitarbeiter/-innen (MA) durchzuführen, die mit diesem/n Gefahrstoff(en) in Kontakt kommen können (zur Dokumentation siehe S.23).
- immer eine Gefährdungsbeurteilung zu schreiben, dabei ist die Risikoklasse mit (2) bzw. (3) anzunehmen

Praxis /Firma	<b>Ermittlung der Gefahrstoffe</b>		Version
	<b>Gefahrstoffverzeichnis</b> (gem. § 6 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)		Check (Datum): <b>Kapitel XX</b>

Gefahrstoff (Name / Händler)	Gefährdungen / Gefahren - Symbol(e)	Ersatz- stoff- Prüfung	verwendete Menge	Arbeitsbereiche

# Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS...)

Technische Regeln (TR...) geben den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene wieder und richten sich an die Arbeitgeber/-innen (*im Sinne der BG Unternehmer*), um Unterstützung der Umsetzung gesetzlicher Arbeitsschutzvorgaben (Gesetze, Verordnungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften).

Technische Regeln (TR...) beschreiben und konkretisieren die Anforderungen der jeweiligen Verordnung, bzw. Vorschrift. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der betreffenden Verordnung erfüllt sind.

Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss damit mindestens die gleiche Arbeitssicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten am Arbeitsplatz erreicht werden.

Die wichtigsten Technischen Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen (TRGS ...) sind :

- TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen
- TRGS 500 Schutzmaßnahmen
- TRGS 525 Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung
- TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

## TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung f. Tätigkeiten m. ..

- 1 - 2 Anwendungsbereich - Begriffsbestimmungen
- 3 - 4 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, Informationsermittlung
- 5 Gefährdungsbeurteilung bei vorgegebenen Maßnahmen (Standardisierte Arbeitsverfahren)
- 6 Gefährdungsbeurteilung ohne vorgegebene Maßnahmen
- 6.2 bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung
  - (4) 1. ... Bedingungen (geringe Menge und kurze Expositionsdauer) es genügen allgemeine Schutzmaßnahmen (GefStoffV § 8 1. (2) : Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle verwendeten Stoffe zugeordnet und identifizierbar sind (3) ...) keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich zu nehmen; ggf. § 9 Zusätzliche Schutzmaßnahmen
- 6.3 u. 6.4 Gefährdung durch Hautkontakt mit ... / - durch Einatmen von Gefahrstoffen
- 7 Festlegung zur Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen
- 8 Dokumentation

## TRGS 555 Betriebsanweisung u. Information der ....

- 1 - 2 Anwendungsbereich - Begriffsbestimmungen
- 3 Betriebsanweisung
- 3.1 (1) .... schriftliche Betriebsanweisung zugänglich in verständlicher Form und Sprache
- 3.1 (2) .... z. Gesundheitsschutz d. Beschäftigten u. d. Umwelt (bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)
- 3.2 Inhalte der Betriebsanweisung
- 4 Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern u.z. Gefahrstoffverzeichnis
- 5 Unterweisung
- 5.1 ... anhand der Betriebsanweisung(en) über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal unterweisen werden.....
- 6 zusätzliche Informationspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, Erbgut verändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen

# TRGS 525 Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung von 2014, Stand Juli 2015

Seit 2014 gibt es diese Technische Regel für Gefahrstoffe; damit ist es erforderlich dass Desinfektionsmittel, die verwendet werden zur ..... (Abschnitt 7, 1. bis 5.) auch im Gefahrstoff-Verzeichnis des Unternehmens / der Abteilung mit aufgenommen werden (gem. GefStoffV § 6 (12)).

Unternehmen/Betriebe der medizinischen Versorgung sind angehalten sich auch mit dieser Neuerung vertraut zu machen.

**Abschnitt**

- 1 - 2 Anwendungsbereich – Begriffsbestimmungen und -erläuterungen
- 3 Informationsermittlung .....
- 3.2 Gefährdungsbeurteilung
  - 3.2.1 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (s. auch TRGS 400)
  - 3.2.2 Gefahrstoffverzeichnis
- 4 Arzneimittel ohne krebserzeugende, erbgutverändernde ..... Eigenschaften
- 5 Arzneimittel mit krebserzeugenden, erbgutverändernden ..... Eigenschaften
- 6 Inhalationsanästhetika
- 7 Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln
  - 1. Händedesinfektion,
  - 2. Haut-/Schleimhautantiseptik,
  - 3. Flächendesinfektion,
  - 4. Instrumentendesinfektion,
  - 5. Wäschedesinfektion
- 7.1.1 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
- 7.2.1 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Desinfektionsmittelkonzentraten
  - ⋮
  - (4) Bei der Herstellung der Gebrauchslösungen ist der Haut-/Schleimhautkontakt unbedingt zu vermeiden. Bei diesen Tätigkeiten sind
    - geeignete Schutzhandschuhe (z.B. aus Nitril)
    - Schutzbrille und ggf.
    - Schürze oder Kittel zu tragen.
- 8 Tätigkeiten mit sonstigen Gefahrstoffen

Folgende Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden im Unternehmen / in der Praxis / in den Abteilungen verwandt:

---

---

---

---

---

---

---

---

---












## Kennzeichnung von Gefahrstoffen

nach Gefahrstoffverordnung (gültig bis 2015)

## Kennzeichnung von Gefahrstoffen

nach GHS-Verordnung (Global Harmonization System) (gültig ab 2011)

		
Gesundheitsschädlich	Reizend (Haut und Augen)	Ätzend
		
Umweltgefährlich	Giftig	Explosionsgefährlich
		
Brandfördernd	Leichtentzündlich	Hochentzündlich

		
Achtung: Gesundheitsschädlich	Gesundheitsgefahr	Ätzwirkung (schwere Augenschädigung)
		
Gewässergefährdend	Akute Toxizität	Explosiv
		
Komprimierte Gase	Entzündbar	Brandfördernd (oxidierend)





## Schritt 1

### Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

in denen Gefahrstoffe verwandt werden  
und die Personen erfassen, die möglicher Weise Umgang mit  
Gefahrstoffen haben (können).

Arbeits- u. Tätigkeitsbereichs betreffende **Risiko - Matrix**, Beispiele  
**Gefährdungsbeurteilung**  
**Unternehmen** ..... Arbeitsbereich / T ä t i g k e i t : .....

Arbeits- / Tätigkeitsbereich	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
<b>Gefährdungsfaktor</b>	/ ————— Risikoklasse (3) - (2) - (1) ————— /							
① <b>Mechanische Gefährdung</b>								
Stolper-, Sturzgefahr etc.								
② <b>Elektrische Gef.</b>								
③ <b>Chemische Gef.</b>								
Gefahrstoffe								

### Arbeitsbereich / Tätigkeit(en)

I \_\_\_\_\_

II \_\_\_\_\_

III \_\_\_\_\_

IV \_\_\_\_\_

V \_\_\_\_\_

VI \_\_\_\_\_

VII \_\_\_\_\_

VIII \_\_\_\_\_

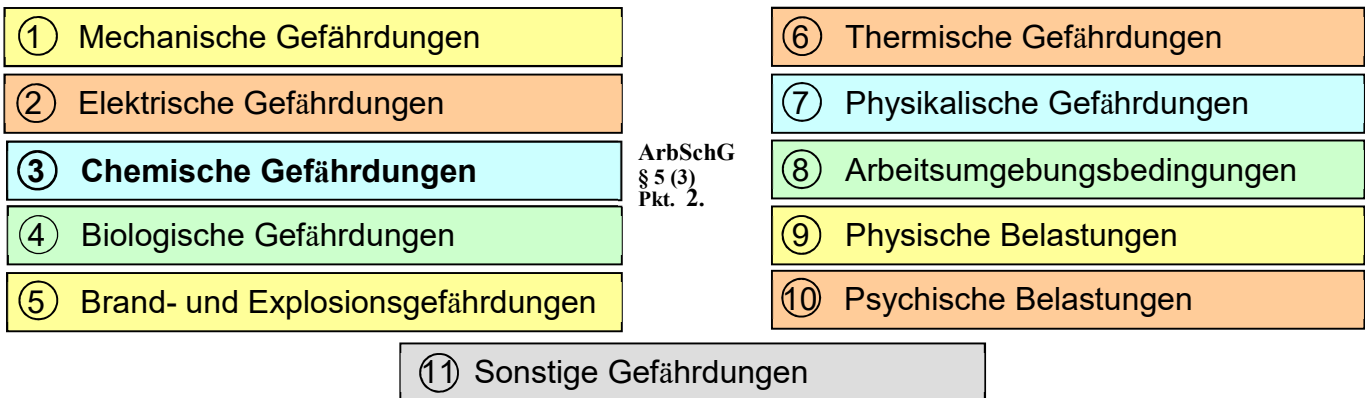
## Schritt 2

### Gefährdungen ermitteln



Die Ermittlung von im Unternehmen verwendeten Gefahrstoffen in jedem (unterschiedlichen) Arbeits- und Tätigkeitsbereich ist der wichtigste Schritt.

Hierbei ist auch die Mithilfe der Beschäftigten bei der Ermittlung gefragt. Bei einer Begehung der Arbeitsbereiche können Gefährdungen durch Gefahrstoffe – direkt vor Ort – ermittelt und auch Vorschläge für (Arbeitsschutz-) Maßnahmen gesammelt, fehlende Betriebsanweisungen / Unterweisungen ergänzt werden.



## Schritt 3

### Gefährdungen beurteilen

Bei der systematischen Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung erfolgt eine Risiko - Einschätzung in Risikoklassen:

– hoch (kritisch!) (3) – mittel (2) – gering (1) –

(siehe hierzu: „Die 7 Schritte der Gefährdungsbeurteilung - Einführung in die Systematik“, S. 12).

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Gefährdungsfaktor ③) ist bei der Risiko - Einschätzung mindestens von einem mittleren Risiko – Risikoklasse (2) (mittel) oder hoch (3) auszugehen.

Aufgrund der hohen Gefährdung muss immer eine Ersatzstoffprüfung durchgeführt werden, dies kann auf dem Gefahrstoffverzeichnis (siehe S. 13) vermerkt werden.

Praxis /Firma	<b>Ermittlung der Gefahrstoffe</b>		Version
	<b>Gefahrstoffverzeichnis (gem. § 6 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)</b>		Check (Datum: <span style="float: right;"><b>Kapitel</b> <b>XX</b></span> )

Gefahrstoff (Name / Händler)	Gefährdungen / Gefahren - Symbol(e)	Ersatz- stoff- Prüfung	verwendete Menge	Arbeitsbereiche

n.a.\*) = nicht angegeben

erstellt von :	geprüft von :	freigegeben von :	gültig bis : ...../ .....
erstellt am :	geprüft am :	freigegeben am :	Seite von



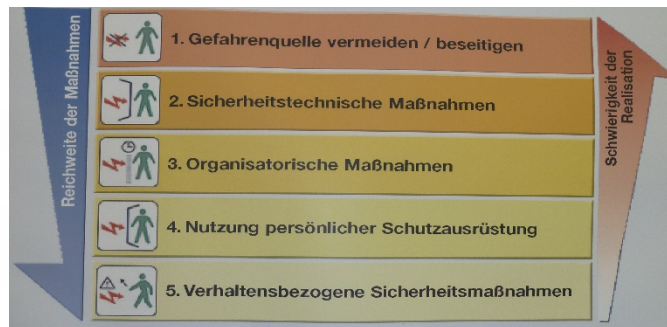
## Schritt 4

### Maßnahmen festlegen

Kommen Gefahrstoffe zum Einsatz, müssen immer (Arbeitsschutz-) Maßnahmen ergriffen werden! Eine Ersatzstoffprüfung ggf. Substitution ist zuvor erforderlich. Der Merksatz „**T-O-P**“ = **t**echnische - **o**rganisatorische - **p**ersonenbezogene (bzw. persönliche) Schutzmaßnahmen beschreibt den Vorrang technischer und organisatorischer Maßnahmen (.z: B: ggf. Abluftanlagen zu besonderen Bereichen, vor Einsatz persönlicher Schutzausrüstung - PSA).

## Arbeitsblatt

Datum: .....



<b>Arbeitsbereich:</b>		<b>Einzelstätigkeit:</b>	
<b>Gefährdungen ermitteln</b>	<b>Gefährdungen beurteilen</b>		
	<b>Risiko- klasse</b>	<b>Schutzziele</b>	



## Schritt 5

### Maßnahmen durchführen


Maßnahmen müssen zur Durchführung festgelegt und beschrieben sein: WER – WAS – bis WANN zu erledigen hat und von WEM die Durchführung (Kontrolle) und die Überprüfen erfolgt (siehe Schritt 6).

Personenbezogene Schutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung(en) - PSA müssen verfügbar sein.

Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge müssen geprüft werden (GefStoffV § 6 (1) 8. ; ArbMedVV, Anhang Teil 1).

Betriebsanweisungen für jeden einzelnen Gefahrstoff müssen verfügbar sein, Unterweisungen haben jährlich zu erfolgen.

#### Beschäftigte:

	Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
					

wenn Arbeitsblatt nicht ausreicht, weiter führen .....



**SICHERHEITSDATENBLATT**

schülke -t

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**Gigasept Instru AF**

Version 03.00

Überarbeitet am 09.03.2012

Druckdatum 15.05.2012

S-Sätze : R50 : S26  
 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Unternehmen	Erfassungsbogen Gefahrstoff	Version
	siehe auch S.20/21	Check: (Datum)
		Kapitel


- 1. Produktname
- 2. Lieferant
- 3. Inhaltsstoffe (Ev. mit Konzentrationen angeben)
- 4. Aggregatzustand
- 5. Kennzeichnung
- 6. Arbeitsplatz Wofür verwendet
- 7. Wie verwendet
- 8. Wer verwendet
- 9. Verbrauch
- 10. Lagermerkmale
- 11. Technische Daten
- 12. Persönliche Schutzausrüstung

Unternehmen

**BETRIEBSANWEISUNG**  
 gemäß §14 GefStoffV  
**Geltungsbereich und Tätigkeiten**

Instrumentendesinfektion

040.278063



**GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG**  
**GIGASEPT Instru AF**

Schülke & Mayr, Robert-Koch-Str. 2, 22851 Norderstedt, 040 – 52 10 00

**GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**



- Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- Verursacht Verätzungen.
- Sehr giftig für Wasserorganismen.



**SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN**



- Persönliche Schutzausrüstung: Dicht schließende Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen. Augendusche bereithalten.
- Bei der Arbeit nicht Essen oder Trinken.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.



**VERHALTEN IM GEFAHRFALL**

- Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.
- Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Mit Flüssigkeit bindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Universalbinder).

**ERSTE HILFE**



- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten abwaschen.
- Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Augen sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten abwaschen.


Notruf 112 Notfallauskunft: 030 – 192



# Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3



**Datum: 04.03.2016**

Arbeitsbereich: Labor: Aufbereitung von Instrumenten		Einzeltätigkeit: Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten von Instrumenten		Beschäftigte: MFA / AH			
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen 	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Langes Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen	2	Hautreizungen / Hauterkrankungen vermeiden	<b>Substitution:</b> - Reiniger / Desinfektionsmittel ersetzen gegen weniger gefährliche / reizende - Latexhandschuhe durch Nitrilhandschuhe austauschen  <b>Technisch:</b> - maschinelle Aufbereitung  <b>Organisatorisch:</b> - Gefahrstoff ins Gefahrstoffverzeichnis aufnehmen - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe erstellen - Hautschutz- und Hygieneplan erstellen - regelmäßige Bestandskontrollen (Schutzhandschuhe u. Hautschutzmittel)  <b>Personenbezogen:</b> - PSA (langstulpige chemikalienbeständige Handschuhe verwenden - Unterweisung (Gefahrstoffe und Hautschutz) jährlich	Unternehmer	01.04.16	18.04.16	
Reinigungs-/ Desinfektionsmittel (Gefahrstoffe)	2	Hautreizungen / -Verätzungen / Sensibilisierung (Allergien) vermeiden		Unternehmer MFA	01.04.16	18.04.16	
(Latex-Handschuhe)	2	Sensibilisierung (Allergien) vermeiden		Praxismanagerin	19.03.16	26.03.16	
wenn dies Arbeitsblatt nicht ausreichend, neue Seite .....							

Quelle: BGW-online.de



## Schritt 6 Wirksamkeit überprüfen

Ist / Sind die Gefährdung(en) mit den (durchgeführten!) (Arbeitsschutz-) Maßnahmen wirklich beseitigt bzw. angestrebte (Schutz-) ZIELE auch erreicht worden? Bestehen noch Gefährdungen durch Gefahrstoffe oder sind durch die Maßnahmen neue entstanden?

erreichbare  
ZIELE sind:  
spezifisch  
messbar  
aktionsfähig  
realistisch  
terminierbar

### Protokoll

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



## Schritt 7 Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Die Gefährdungsbeurteilung(en) ist/sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen, nach einem UNFALL / "BeinaheUNFALL" oder einer Verletzung / Kontamination mit Gefahrstoff(en), insbesondere bei

- Neubeschaffung / Verwendung von neuen Arbeitsmitteln / -stoffen (insbesondere Gefahrstoffe)
- Änderung von Arbeits-/Tätigkeitsbereichen und/oder -verfahren (insbesondere bei Gefahrstoffen)
- Änderung von Vorschriften / des Stands der Technik bzgl. Gefahrstoffe
- Planung von Investitionsvorhaben

Grundsätzlich besteht bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung die Frage :

- Sind neue Gefährdungen entstanden?
- Sind die verantwortlichen Personen noch aktuell?
- Werden die fortlaufenden Maßnahmen auch weiterhin umgesetzt?
- Sind noch weitere Maßnahmen erforderlich?

Bei Verwendung von Gefahrstoffen ist die Gefährdungsbeurteilung „... umgehend ..., ... wenn maßgebliche Veränderungen, ... dies erfordern oder ...“ zu aktualisieren (siehe unten).

### Aktualisierung (Anlässe)

---



---



---



---

Bei bis zu 10 Beschäftigten beraten/unterstützen Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) und/oder Betriebsarzt (BA) regelmäßig spätestens alle 5 Jahre das Unternehmen, auch bei der Gefährdungsbeurteilung; bei mehr als 10 Beschäftigten gibt es eine laufende Beratung auch zur Gefährdungsbeurteilung durch FASi und BA. Beim „alternativen Unternehmer-Modell“ ist ggf. eine bedarfsorientierte Beratung zur Gefährdungsbeurteilung durch FASi und/oder BA erforderlich (DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

Bei Verwendung von Gefahrstoffen (Gefährdungsfaktor ③) ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen (GefStoffV § 4 (10), § 6 (1), (8) u. (10)) und ggf. bei Bedarf zu aktualisieren.

erstellt von :	geprüft von :	freigegeben von :	
erstellt am : Datum :	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	gültig bis : /
1. Aktualisierung am:	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	gültig bis : /
2. Aktualisierung am:	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	gültig bis : /
3. Aktualisierung am:	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	gültig bis : /

# Gefahrstoff-Erfassungsbogen (bis max. 2015)

		Version 02
	Check: (Datum)	Kapitel XX

1. **Produktname:** \_\_\_\_\_ Bestell-Nr. \_\_\_\_\_

2. Lieferant /Hersteller \_\_\_\_\_

3. Inhaltsstoffe:  
(Ev. mit Konzentrationsangaben) \_\_\_\_\_

**bis max. 2015**  
(in Verkehr zu bringen)

4. Aggregatzustand: Fest  Flüssig  Gasförmig

5. Kennzeichnung: (Bitte ankreuzen)

Explosions- gefährlich	Brandfördernd	Leicht- entzündlich	Hoch- entzündlich	Giftig	Sehr giftig	Ätzend	Gesundheits- schädlich	Reizend	Umwelt- gefährlich
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zugehörige R-Sätze (Nummern): \_\_\_\_\_

Zugehörige S-Sätze (Nummern): \_\_\_\_\_

6. Arbeitsplatz / Wofür verwendet: \_\_\_\_\_

7. Wie verwendet: \_\_\_\_\_

8. Wer verwendet: \_\_\_\_\_

9. Verbrauch pro Jahr: \_\_\_\_\_

10. Lagermenge vor Ort: \_\_\_\_\_

11. Technische Schutzmaßnahmen: Abzug  Sonstiges: \_\_\_\_\_

12. Persönliche Schutzmaßnahmen: Keine:  Handschuhe:  Atemschutz:   
Brille:  Schürze:  Stiefel:

**Sonstige Hinweise:**  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Sicherheitsdatenblatt** liegt vor  ja  nein  
Betriebsanweisung  ja  nein  
ggf. infektiös:  ja  nein  
Risikoarmer Ersatzstoff möglich:  ja  nein

erstellt von :	geprüft von :	freigegeben von :	gültig bis : ___ / ___
erstellt am : Datum :	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	Seite ... von ....

# Gefahrstoff-Erfassungsbogen (neu ab 2011)

			Version 02
		Check: <small>(Datum)</small>	Kapitel XX

1. **Produktname:**

Bestell-Nr.










2. Lieferant /Hersteller

3. Inhaltsstoffe:

(Ev. mit Konzentrations-  
angaben)

4. Aggregatzustand:      Fest            Flüssig            Gasförmig     

5. Kennzeichnung: (Bitte ankreuzen)

								
Explosiv	Entzündend (Oxidierend)	Entzündbar	Unter Druck stehende Gase	Gewässer- gefährdend	Hautätzend	Akute Toxizität	Akute Toxizität und reizend	Krebserregend / Mutagen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zugehörige R-Sätze (Nummern):

Zugehörige S-Sätze (Nummern):

6. Arbeitsplatz /

Wofür verwendet:

7. Wie verwendet:

8. Wer verwendet:

9. Verbrauch pro Jahr:

10. Lagermenge vor Ort:

11. Technische Schutzmaßnahmen:      Abzug      Sonstiges:

12. Persönliche Schutzmaßnahmen:      Keine:            Handschuhe:            Atemschutz:        
Brille:            Schürze:            Stiefel:     

Sonstige Hinweise:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Sicherheitsdatenblatt liegt vor

ja  
 nein

Betriebsanweisung

ja  
 nein

ggf. infektiös:

ja

nein

Risikoarmer Ersatzstoff möglich:

ja

nein

erstellt von : ...	geprüft von : ...	freigegeben von :	gültig bis : ___/___
erstellt am : Datum :	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	Seite .... von ....



Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu gewährleisten, ist im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG § 12) und in der DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention § 4 (vormals Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A1) beschrieben:

„Der Arbeitgeber hat ..... ausreichend und angemessen zu unterweisen. .... Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und ..... regelmäßig wiederholt werden.“ (ArbSchG § 12 (1)) -

„.....insbesondere sind über die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen ihrer Verhütung zu unterweisen.....“; „.....die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich, sie muss dokumentiert werden.“ (DGUV Vorschrift 1 § 4)

Dies kann z.B. auch im Rahmen einer Teambesprechung oder allgemeinen Mitarbeiterbesprechung durchgeführt werden.

## Dokumentation einer Unterweisung

Firma/Abteilung

Datum

Folgende Themen wurden behandelt:

---

---

Für folgende Mitarbeiter wurde von Herrn/Frau \_\_\_\_\_ eine Unterweisung nach §12 ArbSchG durchgeführt

Name	Unterschrift

### Lernziele

#### WISSEN

Informationen, Daten, Fakten: Kognitiv

#### KÖNNEN

Eignung  
Fähigkeiten:  
psychomotorisch

#### WOLLEN

Übung(en), Training  
Gruppenarbeit:  
emotional/affektiv

erreichbare  
ZIELE sind  
spezifisch  
messbar  
aktionsfähig  
realistisch  
terminiert



## Dokumentation der Gefahrstoff-Unterweisung

Die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung(en) gemäß § 14 "Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten" der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) über

- auftretende Gefährdungen und
- entsprechende Schutzmaßnahmen

mündlich unterwiesen worden.

<b>Ort, Datum:</b>	
<b>Thema der Unterweisung:</b>	
<b>Unterweisung durchgeführt von:</b>	

## Teilnehmer an der Gefahrstoff-Unterweisung

Über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen bin ich mündlich unterwiesen worden:

<b>Name, Vorname</b>	<b>Unterschrift</b>

### § 14 Absatz 2 GeStoffV:

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Die Unterweisung muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

# Betriebsanweisung

Stand: .... / .....

gem. § 14 GefStoffV

Freigabe 07/15

Arbeitsbereich /  
Geltungsbereich: **Labor, Untersuchung**

Arbeitsplatz: [Labor, Untersuchungsraum]  
Tätigkeit: [Blutentnahmen, Punktionen  
Injektionen]

## GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

### Cutasept F

#### GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Entzündlich
- Reizt die Augen
- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen



#### SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



##### Lagerung:

- vor Hitze schützen, von Zündquellen fernhalten

##### Körperschutz

- Handschuhe tragen, Hautschutz nach Hautschutzplan beachten



##### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

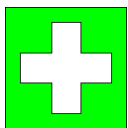


#### VERHALTEN IM GEFAHRFALL

**Nach Verschütten / Auslaufen:** mit saugfähigem Material (z.B. Lappen/Vlies) aufwischen, für angemessene Lüftung sorgen

**Geeignete Löschmittel:** Im Brandfall, zum Löschen Wasser / Sprühwasser / Wasserstrahl / Kohlendioxid / Sand / Schaum / alkoholbeständigen Schaum / Löschpulver verwenden

#### ERSTE HILFE



- **Nach Einatmen:** betroffene Person an die frische Luft bringen
- **Nach Augenkontakt:** sofort gründlich mit viel Wasser spülen
- **Nach Verschlucken:** Mund ausspülen, Kein Erbrechen herbei führen

**Giftnotruf: 030/19240**

#### SACHGERECHTE ENTSORGUNG



- Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.
- Reste entleeren. Die Rücknahme der Verpackungsmaterialien ist über das Duale System Deutschland (grüner Punkt) geregelt.

erstellt von: .....

Unterschrift \_\_\_\_\_